

F. Aufgliederungen und Erläuterungen

Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

Aktivseite

Anlagevermögen 4.678.688,04 €

Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
Sachanlagevermögen	4.608.508,74 €
Finanzanlagevermögen	70.179,30 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält die Anlagenübersicht. Das Anlagevermögen besteht zu 97 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 3 % aus dem Finanzanlagevermögen. Immaterielle Vermögensgegenständen werden nicht ausgewiesen.

Die Gemeinde Süplingen weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 3,0 T€ und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Dem Grundsatz des § 53 Abs. 3 KomHVO folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 die zum Stichtag der Aufstellungen vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 KomHVO, angesetzt. Abgewichen wurde gemäß § 53 Abs. 4 KomHVO nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte angesetzt.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 197.684,42 €

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden. Es sind im Eigentum befindliche unbebauten Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht vom Grund und Boden getrennt werden können. Nicht dazu gehören neben Gebäuden und anderen Aufbauten z.B. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierenden Vermögensgütern gehören.

Der Grund und Boden umfasst Grün- und Erholungsflächen, Ackerland, Wald/Forst, Wasserflächen, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen

Bei Grünflächen handelt es sich um Erholungsflächen, die sich im kommunalen Besitz befinden und als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt werden einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer. Zu den Grünflächen gehören lt. Definition des Pkt. 5.3 d) bb) auch die Grundstücke mit Kleingartenanlagen.

Die Kontengruppe 021 des Kontenrahmenplanes für Grünflächen wurde in folgende Unterkonten unterteilt:

Erholungsflächen (Sport- und Spielflächen)	12.723,70 €
Wasserflächen	11.962,54 €
Gesamt:	24.686,24 €

Für die Gemeinde einschl. Ortsteil werden 10 Anlagegüter mit einem Wert von 12.723,70 € für die Grün-, Spiel- und Erholungsflächen bilanziert.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass sich unter der Position 021102 ausschließlich Grünflächen i.S.d. Definition der BewertRL und des Kontenrahmenplanes befinden.

Hinweis: Zu überprüfen wäre hier die Zuordnung des AG Nr. 256 (Lie 142) erfasst unter Erholungsflächen. Lt. Dokumentationsunterlagen und Erfassungsbeleg handelt es sich um die Nutzungsart Gebäude/Freifläche Wohnen.

Die vorhandenen Wasserflächen der Gemeinde wurden mit 11.962,54 € bilanziert. Bewertet wurden die 52 Flurstücke mit einem pauschalen Wert von 0,10 €/m² entsprechend der BewertRL. Feststellungen ergaben sich keine.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland)

Zu bilanzieren ist hier ausschließlich Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Die Gemeinde verfügt über 70 landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Wert von 131.862,04 €.

Geprüft wurden 28 % der AG in Form von Stichproben. Die Übereinstimmung der Nachweise mit den Daten der Anbu kann bestätigt werden. Leitungsrechte wie Hochspannungsmasten und Freileitungen wurden erfasst und wertmindernd berücksichtigt. Die lückenlose Dokumentation des vorhandenen Sachstandes kann im Rahmen der Stichprobenprüfung bestätigt werden.

Hinweis: Bei einer Vielzahl von Flurstücken der landwirtschaftlichen Flächen befinden sich auf den jeweiligen Flurstücken auch andere Nutzungsarten wie Verkehrsfläche, Wald, Gehölz, Sport- und Erholung. Zum überwiegenden Teil sind es prozentual sehr geringe Anteile an der Gesamtfläche und somit von untergeordneter Bedeutung im Rahmen der Ersterfassung.

Bei den nachstehenden Anlagegütern sollte von Seiten der Verwaltung eine Teilung der Flurstücke entsprechend der verschiedenen Nutzungsarten und eine Neuordnung in Erwägung gezogen werden.

Im Einzelnen betrifft es die Flurstücke mit den Anbu-Nr. 228, 233, 250, 253, 255 und 314. Bei diesen Anlagegütern kann nicht mehr von einer untergeordneten Bedeutung anderer Nutzungsarten gesprochen werden.

Wald/Forsten

Die Position Wald und Forsten ist mit einer Gesamtsumme von 18.948,64 € bilanziert. Die Definition zum Begriff Wald/Forsten ist im Kontenrahmenplan eindeutig und lässt bei der

Zuordnung der Anlagegüter keinen Spielraum zu. Ausgehend vom Kontenrahmenplan erfolgt die Erfassung unter 0231.

Aus der Anlagenübersicht ist ersichtlich, dass hier nicht ausschließlich Wald/Forst erfasst wurde, sondern auch Flurstücke bezeichnet als Gehölz. Des Weiteren waren aus den Erfassungsbelegen ersichtlich, dass etliche Grundstücke mit Mehrfachnutzung belegt sind, d.h., dass sich verschiedene Nutzungsarten lt. Kataster (Grünfläche, Verkehrsfläche, Wasserfläche und dgl.) auf dem gleichen Flurstück befinden. Die entsprechenden flächenmäßigen Zuordnungen sind den jeweiligen Erfassungsböden zu entnehmen.

Die Nachweisführung der einzelnen Flurstücksdokumentationen war, soweit dies aus der Stichprobenprüfung ersichtlich war, lückenlos. Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde entsprochen.

Hinweise: Anbu-Nr. 353 (Lie 282)

Unter dieser Anbu-Nr. wurde das Fl.-st. 38/4 erfasst. Hierbei handelt es sich um den Grund und Boden, auf dem sich die Trauerhalle im OT Bodendorf befindet. Die bilanzielle Zuordnung zu Wald/Forst ist somit nicht sachgerecht und zu korrigieren.

- AG 248 (Lie 128)

Ausgehend von den angegebenen Nutzungsarten lt. Kataster (Straße, Landwirtschaft, Wald und Gewässer) liegt für dieses Flurstück eine Mehrfachnutzung vor. Der Hauptanteil jedoch mit rd. 83 % ist als Landwirtschaft ausgewiesen und somit auch dementsprechend zuzuordnen.

Sonderflächen

Zu den Sonderflächen gehören Grundstücke, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu gehören Unlandflächen, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände usw. Zu den schutzwürdigen Flächen sind auch die Biotopflächen hinzuzurechnen.

Grundsätzlich ist die Summe aller Sonderflächen nur mit 1,00 € Erinnerungswert entsprechend der BewertRL zu bewerten. Zum Einzelnachweis ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. Dem Grundsatz wurde entsprochen und der entsprechende Nachweis erbracht.

Die Friedhofsflächen, als Teil der Sonderflächen, wurden mit 10 v.H. des jeweiligen BRW ersatzweise im Außenbereich mit dem BRW für Grünland bewertet.

Bilanziert wurden die Sonderflächen mit einer Summe von 4.886,50 €, die sich aus den Friedhofsflächen mit 4.885,50 € und mit 1,00 € der Summe aller Sonderflächen zusammensetzen. Die Zusammensetzung der Sonderflächen (Abbauland) wurde in Form eines Bestandsverzeichnisses nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung waren, bis auf nachstehenden Hinweis, keine Feststellungen zu treffen.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Hier aufzunehmen ist nur der sonst im Kontenrahmenplan nicht anderweitig aufgeführte Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden der Wohnraum umgibt und nicht den Gebäuden (als Außenanlagen) zugeordnet sind sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen hinsichtlich Bewertung und Zuordnung.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2.248.098,44 €

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind gemäß § 37 KomHVO grundsätzlich einzeln und vollständig zu erfassen, sofern nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zugelassen sind.

Gebäude und Aufbauten unterteilen sich in Wohnbauten, also Gebäude die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken dienen (einschl. aller Nebengelasse), und Nichtwohngebäude wie Schulen, Kitas, Rathäuser, Verwaltungsgebäude usw. zuzüglich aller Nebengelasse wie Garagen, Schuppen dgl.

Die Position 1.2.2 enthält, neben den Gebäuden und Aufbauten, alle Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Zu unterscheiden sind bebaute Grundstücke in kommunal genutzt und nicht kommunal genutzt. Bei den kommunal genutzten Grundstücken ist ein zusätzlicher Abschlag von Bodenrichtwert von 70 v.H. vorzunehmen. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung war festzustellen, dass diese Regelung bei der Grundstücksbewertung Beachtung fand.

Waren die tatsächlichen AHK zu ermitteln erfolgte die Nachweisführung anhand der Verträge zzgl. der entstandenen Nebenkosten wie Notarkosten, Gebühren dgl.

Zusammensetzung der bebauten Grundstücke

Grund und Boden bebauter Grundstücke	144.205,81 €
Gebäude und Aufbauten	2.103.892,63 €

Hier enthalten sind alle Grundstücke auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Die Gemeinde Süplingen verfügt insgesamt über 55 Gebäude bzw. bauliche Anlagen zzgl. der Neben- und Außenanlagen.

Die Außenanlagen stellen jeweils separate Anlagegüter dar und wurden den entsprechenden Gebäuden zugeordnet.

Wohnbauten

Zusammensetzung: Grund und Boden	8.857,00 €
<u>Gebäude und Aufbauten</u>	<u>243.412,09 €</u>
Gesamt:	252.269,09 €

In dieser Position bilanziert wurden die gemeindeeigenen Wohngebäude einschließlich der Nebengelasse, Garagen und Außenanlagen.

Schulen/Kindertageseinrichtungen

Zusammensetzung: Grund und Boden	9.950,00 €
<u>Gebäude und Aufbauten</u>	<u>5,00 €</u>
Gesamt:	9.955,00 €

Diese Position beinhaltet die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, die Nebengelasse und Außenanlagen. Bewertet wurden die 5 Anlagegüter mit je 1,00 € Erinnerungswert aufgrund des Alters der betreffenden Objekte und der somit nicht mehr gegebenen Nutzungsdauer.

Kulturelle Gebäude/Sport

Zusammensetzung: Grund und Boden	66.636,43 €
<u>Gebäude und Aufbauten</u>	<u>1.739.996,98 €</u>
Gesamt:	1.806.633,41 €

Hierunter bilanziert wurden das Dorfgemeinschaftshaus, Sportlerheim und –einrichtungen, die Kegelbahn und das Kulturhaus sowie die dazugehörigen Nebengelasse und Außenanlagen.

Erfasst wurde hier auch der Grund und Boden für die Bungalowsiedlung. Hinsichtlich der Zuordnung zu den bebauten Grundstücken sind die nachstehende Anmerkungen unter dem Punkt „Hinweis“ zu beachten.

Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Zusammensetzung: Grund und Boden	7.661,20 €
<u>Gebäude und Aufbauten</u>	<u>42.849,14 €</u>
Gesamt:	50.510,34 €

Ausgewiesen werden hier das Bürgerbüro einschl. der dazugehörigen Nebenanlagen wie Schuppen, Parkplatz und dgl.

Sonstige Gebäude

Zusammensetzung: Grund und Boden	51.101,18 €
<u>Gebäude und Aufbauten</u>	<u>77.629,42 €</u>
Gesamt:	128.730,60 €

Bilanziert wurden die Gebäude der FFW und die Trauerhallen sowie die dazugehörigen Außenanlagen in der Gemeinde Süplingen.

Hinweise: Zu denen Korrekturen erforderlich sind:

- Wie bereits festgestellt wurde der Grund und Boden der Bungalowsiedlung unter der Bilanzposition der bebauten Grundstücke erfasst. Es handelt sich um Grundstücke die verpachtet sind, analog der Verfahrensweise bei verpachteten Gartengrundstücken, also Freizeit- und Erholungsflächen. Entsprechend Pkt. 5. 3. d) BewertRL und Kontenrahmenplan sind diese unter 0211 zu bilanzieren.

Dies betrifft im Einzelnen folgende Anlagegüter: 331 (Lie 37), 332 (Lie 55), 333 (Lie 56), 334 (Lie 57), 336 (Lie 62), 339 (Lie 129) und 340 (Lie 132).

- In der Anlagenübersicht sind nachstehende Grundstücke erfasst, die einer Überprüfung unterzogen werden sollten. Aus den objektbezogenen Dokumentationen ist nicht ersichtlich, ob es sich tatsächlich um bebauten Grund und Boden handelt, welchen (gemeindeeigenen) Gebäuden sie zuzuordnen sind und ob es sich tatsächlich um bebaute Grundstücke, i.S.d. Definition, handelt. Dies betrifft folgende Anbu-Nr.

329 (Lie. 33)	330 (Lie. 36)
335 (Lie. 60)	352 (Lie. 262)
337 (Lie. 71)	355 (Lie. 298)
341 (Lie. 133)	357 (Lie. 305)

Im Ergebnis der Überprüfung sind die eventuell erforderlichen Korrekturen/Neuzuordnungen mit dem JAB 2013 vorzunehmen.

Grundstücksgleiche Rechte/Erbbaurechte 0,00 €

Derartige Rechte wurden für die Gemeinde Süplingen nicht bilanziert.

Infrastrukturvermögen 2.006.338,03 €

Die Gemeinde Süplingen weist unter der Bilanzposition 1.2.3 sein Infrastrukturvermögen aus. In der Eröffnungsbilanz teilt sich der Betrag wie folgt auf:

Zusammensetzung:	Grund und Boden	280.722,16 €
	Bauliche Anlagen	1.725.615,87 €

Hierbei handelt es sich um den Grund und Boden sowie die Straßenaufbauten der gemeindeeigenen Straßen einschl. der Wege und Plätze und alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Summe der baulichen Anlagen setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrbahn	1.422.004,95 €
Gehwege	107.027,65 €
Parkflächen	2.520,02 €
Straßenbeleuchtung	90.596,51 €
Brücken/Durchlässe	80.333,50 €
Bushaltestellen	23.133,24 €

Grund und Boden

Die Bewertung der Straßenflächen, sofern keine AHK vorliegenden, erfolgte in Anlehnung an die BewertRL mit 1,50 €/m² für die Straßengrundstücke. Verkehrsflächen im Außenbereich,

sog. Feldwege und Wirtschaftswege wurden anhand des BRW für Ackerland und Waldwege analog Waldflächen mit 0,10 €/m² bewertet.

Gleichlautend auch die hausinternen Festlegungen der Gemeinde.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Straßengrundstücke war festzustellen, dass die Bewertung entsprechend der getroffenen Festlegungen vorgenommen und dem Grundsatz der Einzelbewertung entsprochen wurde.

Straßenaufbauten

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten. Die Bewertung hat nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß BewertRL grundsätzlich nach den AHK zu erfolgen. Erst wenn die AHK nicht mehr zu ermitteln sind oder der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurde, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreis von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer (RND) ermittelt werden.

Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Besteht keine RND mehr sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten. Sind die AHK nicht mehr ermittelbar, die ND jedoch nicht abgelaufen, wird lt. BewertRL empfohlen, eine Aufteilung in Bauklassen vorzunehmen. Straßenbestandteile sind aufgrund ihrer unterschiedlichen ND einzeln zu bewerten und zu inventarisieren. Diesem Grundsatz wurde Rechnung getragen.

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Straßen.

Ausgehend vom Vorgelegten verfügt die Gemeinde insgesamt über 60 Straßen, Wege, Plätze und Nebenanlagen von denen 47 Objekte einer tiefergehenden Prüfung unterzogen wurden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es zu keinen Feststellungen/Beanstandungen kam. Somit ist einzuschätzen, dass eine weiterführende Einzelfallprüfung als nicht erforderlich angesehen wird.

Dem Grundsatz der Bewertung nach den AHK wurde, soweit die Möglichkeiten gegeben waren, Folge geleistet. Waren die AHK nicht mehr zu ermitteln, erfolgte eine Ersatzbewertung in Form von Vergleichswerten. Die hier zugrunde gelegten Vergleichswerte wurden speziell für die Gemeinde auf der Grundlage vorhandener Rechnungen gleichwertiger Objekte ermittelt und schriftlich dokumentiert. Die so ermittelten Werte spiegeln realistisch die tatsächlichen Herstellungskosten wieder.

Die Sonderposten, sofern vorhanden, wurden getrennt nach erhaltenen Fördermitteln und Straßenausbaubeiträgen, den entsprechenden Anlagegütern zugeordnet.

Für jede Straße wurde in der Anbu ein separates Anlagegut gebildet. Die Straßenbestandteile sowie die Sonderposten (Zuweisungen und Beiträge) wurden mit Anlageunternummern dem Anlagegut zugeordnet.

Zur Ermittlung des Restbuchwertes des jeweiligen Straßenbestandteils zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurde nicht nur das Baujahr, sondern auch der Zustand berücksichtigt. Alle zur Bewertung der Anlagegüter erforderlichen Nachweise, Berechnungen und Dokumentationen lagen in der erforderlichen Art und Weise vor.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

Brücken/Tunnel/Durchlässe

Bei dem hier bilanzierte Wert von 80.333,50 € handelt es sich um die Brücke über die DB Gleise (Schulzenberg). 2001 erfolgte eine grundhafte Sanierung des Objektes.

Bushaltestellen

Die Bewertung der Bushaltestellen in Süplingen und Bodendorf erfolgte nach den vorliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

7,00 €

Die Bilanzierung von Bauten auf fremden Grund und Boden setzt unterschiedliche wirtschaftliche Eigentümer der Aufbauten und des Grund und Bodens voraus (§ 94 Abs. 1 BewG).

Das Gebäude auf fremden Grund und Boden und der dazugehörige Grund und Boden bilden jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit. Daher ist zu prüfen, wem das wirtschaftliche Eigentum der Bauten zuzuordnen ist (§ 195 Abs. 2 BewG).

Die Annahme des wirtschaftlichen Eigentums setzt eindeutig vertragliche Vereinbarungen voraus, nach denen der Errichter des Gebäudes (Aufbauten) die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

Alle hier erfassten 7 Anlagegüter wurden mit je 1,00 € Erinnerungswert bewertet. Dies betrifft einen Schuppen der ehemaligen Feuerwehr – Eigentümer Rat der Gemeinde Süplingen – bisher noch keine Eigentumsübertragung zugunsten der Gemeinde und 6 Nebenanlagen (Schuppen, Garagen, Einfriedung und dgl.) auf dem Sportplatz der Gemeinde, welcher sich auf der Gemarkung Bebertal befindet. Feststellungen ergaben sich keine.

Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler

1,00 €

Bilanziert wurde 1 Gedenkstein mit 1,00 € Erinnerungswert. Kunstgegenstände waren für die Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge

100.841,58 €

Maschinen	6.381,19 €
Technische Anlagen	0,00 €
Fahrzeuge	94.460,39 €

Maschinen, techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und zu den Fahrzeugen gehören, sind mit den AHK vermindert um die Abschreibungen zu bewerten, auch wenn sie baulich mit einem Gebäude oder Grund und Boden verbunden sind. Hinzuweisen ist hier auf die erforderliche Abgrenzung zu den Betriebsvorrichtungen.

Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erbringung der Verwaltungsleistung benötigt werden oder der Verwaltungsbetrieb damit unmittelbar betrieben wird.

Neben den üblichen Fahrzeugen beinhaltet diese Bilanzposition den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindert zu berücksichtigen.

Wie aus den Bewertungsakten ersichtlich erfolgte die Bewertung anhand der vorliegenden Rechnungen, reduziert um die Abschreibungen. Das jeweilige Lieferungs- bzw. Rechnungsdatum wurde als Inbetriebnahmedatum und somit als Abschreibungsbeginn herangezogen. Die Abschreibungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen (AfA-Tabelle) und wurden, im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung, korrekt zugrunde gelegt.

Die Bewertungsakten selbst waren logisch und nachvollziehbar aufgebaut.

Hinweis: Zu überprüfen sind die gefertigten Inventarverzeichnisse für Bauhof, DGH, FFw und Sporthalle. Der hier eingetragene „Restwert“ soll den Wert zur Eröffnungsbilanz, also per 01.01.2013 widerspiegeln. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass in allen vorgenannten Einrichtungen die sog. „Restwerte“ den Wert per 31.12.2013 darstellen. Ein Abgleich mit den Werten in der Anlagenbuchhaltung kam zu dem gleichen Ergebnis. Die Feststellungen beziehen sich auf die grün unterlegten Anlagegüter, also ab einem Wert von 3,0 T€ netto.

Die Werte in der Anlagenübersicht sind korrekt; zu überarbeiten sind die entsprechenden Inventarverzeichnisse. Die entsprechenden Stellen wurden in den Originalunterlagen markiert.

Betriebsvorrichtungen, BGA, Nutztiere **53.732,08 €**

Betriebsvorrichtungen	48.005,56 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.726,52 €
Nutztiere, Pflanzungen	0,00 €

Für die Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen ist der § 68 BewG maßgebend. Ausgehend vom § 68 Abs. 2 Satz BewG können nur einzelne Bestandteile und Zubehör Betriebsvorrichtungen sein. Gebäude sind allein mit Hilfe des Gebäudebegriffs von den Betriebsvorrichtungen abzugrenzen.

Der „Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“ enthält Definitionen und Übersichten zur Thematik der Betriebsvorrichtungen.

Zu bewerten ist auch hier grundsätzlich nach den AHK vermindert um die Abschreibungen. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Die entsprechende Bewertung der einzelnen Betriebsvorrichtungen war den Bewertungsakten des jeweiligen Vermögensgegenstandes (Gebäude, Aufbauten dgl.) zugeordnet. Im Ergebnis kam es zu keinen Feststellungen.

Für die Dokumentation der Betriebs- und Geschäftsausstattungen lag eine entsprechende Nachweisführung vor. Als Bewertungsgrundlage wurden, soweit vorhanden, die AHK zugrunde gelegt. Abschreibungsbeginn war jeweils der Monat der Rechnungslegung bzw. das Lieferdatum.

Eine stichprobenweise Prüfung der Nutzungsdauern ergab keine Beanstandungen. Zugrunde gelegt wurden die jeweiligen hausinternen Festlegungen. Ausgehend von der durchgeführten Inventur und zur besseren Zuordnung der BGA war die Nachweisführung so aufgebaut, dass alle Anlagegüter dem entsprechenden Bereichen wie Kita, Feuerwehr, DGH usw. zugeordnet waren.

Im Ergebnis der Prüfung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Unter den BGA's wurden zwei Vermögensgegenstände erfasst, die den Betriebsvorrichtungen zuzuordnen sind. Hierbei handelt es sich um die Anb.-Nr. 26 Kinderkraxelpass und Nr. 30 Basketballanlage. Gemäß Kontenrahmenplan sind Spielgeräte und Sportplatzanlagen unter den Betriebsvorrichtungen zu bilanzieren. Eine entsprechende Änderung wird zum JAB 2013 als erforderlich angesehen.
- Des Weiteren werden in der Anlagenübersicht (15.01.18) zwei Anlagegüter ausgewiesen, die dort zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht zu erfassen sind, da die Anschaffung erst im Dezember 2013 erfolgte. Hierbei handelt es sich um die Anb.-Nr. 430 und 431 (Spielgeräte Kita Süplingen). Gleichlautend auch die Feststellung zur Anb.-Nr. 429 Gras- und Laubsammler, erfasst unter Maschinen. Die Anschaffung wurde erst im November 2013 getätigt.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1.806,19 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00 €
AiB – Hochbau	1.806,19 €
AiB – Tiefbau	0,00 €
Sonstige AiB	0,00 €

Als Anlagen im Bau hat die Gemeinde Süplingen Investitionen im Anlagevermögen gebucht, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Bei diesen Sachanlagen erfolgt noch keine Abschreibung, da die Anlagen noch nicht betriebsgewöhnlich genutzt werden. Die Bewertung der Anlagen im Bau erfolgt mit den zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. den geleisteten Vorauszahlungen auf eine Maßnahme.

Erst wenn die Anlage fertig gestellt ist, werden die auf dem Konto „Anlagen im Bau“ übertragene Aufwendungen auf das entsprechende Anlagekonto der Anlagenbuchhaltung umgebucht und aktiviert.

Das betreffende Anlagekonto zeigt die Herstellungskosten des neuen Anlagegutes und bildet die Grundlage für die Abschreibungen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist maßgebend für den Beginn der Abschreibungen.

Beim Betrag von 1.806,19 € handelt es sich um die Planungsleistungen für den Bau der Fluchtreppe am Kitagebäude.

Finanzanlagevermögen**70.179,30 €**

Zum 01.01.2013 werden unter der Bilanzposition Finanzanlagevermögen € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Beteiligungen.

Die Gemeinde Süplingen besitzt Anteile an der KOWISA von insgesamt 502 Anteilen zu einem Gesamtwert von 70.179,30 €. Es handelte sich hier um die Anschaffungskosten.

Umlaufvermögen**164.840,56 €**

Als Umlaufvermögen war am 01.01.2013 ein Betrag von insgesamt 164.840,56 € in die Eröffnungsbilanz eingestellt worden. Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Vorräte	0,00 €
öffentlich- rechtliche Forderungen	2.321,66 €
privatrechtliche Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	5.698,36 €
liquide Mittel	156.820,54 €

Grundstücke in Entwicklung

Unter Grundstücke in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen sollen. Die Erlangung des Eigentumsrechts und die Dauer der ausgeübten Eigentümerschaft haben untergeordnete Bedeutung. Von Bedeutung ist die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Die Gemeinde bilanziert hier keinerlei Grundstücke.

Forderungen

Bestehende Forderungen sind gemäß BewertRL zu ermitteln und mit ihrem Nennwert anzusetzen.

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen.

Für die Gemeinde wurden mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz Wertberichtigungen im Umfang von insgesamt 119,38 € vorgenommen.

Grundlage zur Erfassung des Forderungsbestandes waren die Kasseneinnahmereste des letzten Haushaltsjahres mit kameraler Rechnungslegung.

Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt lt. JR 2012	8.131,40 €
Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt lt. JR 2012	0,00 €
Gesamt	8.131,40 €
Kasseneinnahmereste Verwahrkonto	0,00 €
Forderungen gemäß Eröffnungsbilanz	8.131,40 €
Summe der befristeten Niederschlagungen	0,00 €
Summe der Forderungen ohne Wertberichtigung	8.131,40 €

Öffentlich - rechtliche Forderungen

Für die Gemeinde werden mit der Eröffnungsbilanz öffentlich- rechtliche Forderungen über insgesamt 2.321,66 € ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	189,99 €
o davon wurden wertberichtigt	6,68 €
- sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	2.131,67 €
o davon wurden wertberichtigt	104,70 €

Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Am 01.01.2013 bestanden für die Gemeinde privatrechtliche Forderungen über insgesamt 5.698,36 €. Dieser Betrag wurde entsprechend in der Eröffnungsbilanz nachgewiesen und setzte sich wie folgt zusammen:

- Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00 €
o davon wurden wertberichtigt	0,00 €
- Sonstige privatrechtl. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	5.698,36 €
o davon wurden wertberichtigt	0,00 €
- sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
o davon wurden wertberichtigt	0,00 €

Die Forderungen entsprechen unter Berücksichtigung der Wertberichtigung den im Haushaltsjahr 2012 festgestellten Kasseneinnahmeresten.

Liquide Mittel **156.820,54 €**

Die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit dem Kassen- Ist- Bestand der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2012 überein.

Die liquiden Mittel i. H. v. 156.820,54 € insgesamt setzen sich zusammen aus:

1. Sichteinlagen bei Banken und Sparkassen	<u>156.820,54 €</u>
Dresdner Bank Kto. Nr. 05 302 791 00	46.467,15 €
Dresdner Bank Kto. Nr. 05 302 791 01	35,60 €
DKB Kto. Nr. 10702041	83.108,81 €
KSK Börde Kto. Nr. 3090000244	27.208,98 €
2. sonstige Einlagen	<u>0,00 €</u>

Es waren zu der genannten Bilanzposition keine Feststellungen zu treffen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP)**0,00 €**

Gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Für die Gemeinde Süplingen wurden mit der Eröffnungsbilanz keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister für Januar 2013 wurde erst im Januar 2013 gezahlt.

Hinweis: Für diese Zahlung war ein RAP zu bilden.

P a s s i v e i t e**Eigenkapital****1.191.473,52 €**

Die Gemeinde hat gemäß § 114 KVG LSA eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind.

Aus den Aktiv- und den Passivpositionen: Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ist gemäß § 53 Abs. 1 KomHVO ein Differenzbetrag zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter der Position „Eigenkapital“ zu passivieren.

Sonderposten**2.035.425,93 €**

Sopos aus Zuwendungen	1.987.986,15 €
Sopos aus Beiträgen	47.439,78 €
Sopos Gebührenaussgleich	0,00 €
Sopos aus Anzahlungen	0,00 €
Sonstige Sonderposten	0,00 €

Sonderposten aus Zuwendungen**1.987.986,15 €**

Für erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt worden sind und für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet wurden, sind entsprechende Sonderposten anzusetzen.

Bei den Sonderposten aus Zuwendungen handelt es sich um Finanzmittel für investive Maßnahmen der Kommune. Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, ob diese Zuwendungen auf eine konkrete Maßnahme/ einen konkreten Vermögensgegenstand bezogen sind. Es handelt sich hierbei um Ertragszuschüsse, da die ertragswirksame Auflösung über die entsprechende Nutzungsdauer erfolgt (Nr. 5.19 b i.V.m. Nr. 4.2.7 BewertRL).

Die Sonderposten sind auf der Grundlage der Nominalwerte auszuweisen und bei der Beitragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Die im Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen.

Die Sonderposten aus Zuwendungen unterteilen sich in

Sonderposten aus Zuwendungen Land/Bund	1.459.057,05 €
Sonderposten Investpauschale	528.929,10 €

Die stichprobenweise Prüfung der bilanzierten Sonderposten aus Zuwendungen erfolgte im Rahmen der Vermögensbewertung geprüfter Anlagegüter, da zur Vervollständigung der Vermögensbewertung (unbeweglich und beweglich) die entsprechenden Nachweise über erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse bzw. erhobene Beiträge den jeweiligen Bestandsunterlagen zugeordnet waren.

Im Rahmen der Prüfung der Vermögensgegenstände war festzustellen, dass diese auch mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktiviert wurden. Zeitgleich begannen die Abschreibungen über die Dauer der festgelegten Laufzeit.

Die vom Fachamt gefertigte Nachweisführung je erfassten Sonderposten über die Höhe und den Zeitpunkt der entsprechenden Zuweisung/Zuschuss war nachvollziehbar.

Die pauschalen Zuweisungen (Investpauschale, Investhilfen dgl.) wurden jahrweise erfasst, da eine Zuordnung zu den geförderten Vermögensgegenständen nur mit einem überhöhten Aufwand möglich gewesen wäre. Bei dieser gewählten Möglichkeit handelt es sich um ein zulässiges Vereinfachungsverfahren basierend auf dem Schreiben des MI vom 20.12.2013. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für die Eröffnungsbilanz für die Bildung von Sonderposten für pauschale Zuwendungen. Die Auflösung erfolgte über einen jährlich selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder, wie es die Gemeinde für sich festgelegt hat, in Höhe von 5 % über 20 Jahres.

Der Nachweis der jährlichen Zuweisungen erfolgte anhand der Annahmeanordnungen der jeweiligen Jahre. Die Vollständigkeit der dokumentierten Sonderposten mit den Beständen in der Anlagenübersicht kann bestätigt werden. Die zur Prüfung erforderlichen Nachweise lagen separat für jeden Sonderposten vor.

Sonderposten aus Beiträgen **47.439,78 €**

Entsprechend der BewertRL gehören die Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge zu den Sonderposten, auf die, entsprechend ihrer Nutzungsdauer, Abschreibungen vorzunehmen sind.

Stichprobenweise geprüft wurde die Vollständigkeit der in der Anbu enthaltenen Angaben zur Beitragserhebung der Gemeinde und ihrer Ortsteile ausgehend vom vorgelegten Aktenstand. Dies bedeutet nicht, dass die Vollständigkeit bezogen auf die Erfassung aller Gemeindestraßen gegeben war.

Für Beiträge gilt grundsätzlich das gleiche Ansatzverfahren wie bei den investitionsbezogenen Zuwendungen.

Der Prüfung zugrunde gelegt wurden die Anlagenbuchhaltung und eine Übersicht der Gemeindestraße. Zu Überprüfen war die Übereinstimmung der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Gesamtsummen je Straße der Ausbaubeiträge mit dem tatsächlichen Abrechnungsstand.

Bezüglich der Vollständigkeit der gemachten Angaben können keine Aussagen getroffen werden.

Die Richtigkeit der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Angaben hinsichtlich der Beitragshöhe kann bestätigt werden. Eine entsprechende Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beiträge wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht durchgeführt.

Insbesondere galt es zu prüfen, ob die Beiträge tatsächlich erhoben und im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres angeordnet wurden.

Als Nachweis der Beitragshöhe wurde die entsprechende Sammelanordnung beigefügt. In Einzelfällen lagen auch Kopien der entsprechenden Beitragsbescheide (Vorausleistung- und Schlussbescheid) vor.

Im Ergebnis der durchgeführten Stichproben kam es zu keinen Feststellungen.

Rückstellungen

739.581,00 €

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleich	719.581,00 €
Sonst. Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	20.000,00 €

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs u. aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO zu bilden.

Der Rückstellungsbetrag für die Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs (§§ 19-23 FAG) i. H. v. 719.581,00 € setzt sich wie folgt zusammen.

Rückstellung Kreisumlage für 2013	212.115,00 €
Rückstellung Kreisumlage für 2014	235.000,00 €
Rückstellung Umlage Verbandsgemeinde 2013	272.466,00 €

Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist (vergl. § 35 Abs. 1 Nr. 6e KomHVO).

Hinweis: Der Begriff der Wesentlichkeit wurde hierbei nicht durch die Verbandsgemeinde definiert.

Die Gemeinde Süplingen hat Rückstellungen i. H. v. 20.000,00 € für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gebildet.

Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind keine Sachverhalte bekannt, die die Bildung weiterer Rückstellungen gerechtfertigt hätten.

Verbindlichkeiten

865.413,42 €

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Es handelt sich dabei um Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, deren Bestehen zweifelsfrei feststeht. Die wesentlichen Grundsätze für den Ansatz der Verbindlichkeiten in der Bilanz lassen sich aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ableiten und gelten somit auch für die Kommunen.

Für die Gemeinde Süplingen werden mit der Eröffnungsbilanz Verbindlichkeiten über insgesamt 865.2413,42 € ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	834.049,80 €
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €
Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
sonstige Verbindlichkeiten	31.363,62 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden i. H. v. 834.049,80 € übertragen.

sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus dem Jahresabschluss 2012 ermittelt und als Bestände in die Eröffnungsbilanz vorgetragen. Sie betragen insgesamt 31.631,62 €.

Versicherungszahlung Brand Sportplatz	23.000,00 €
Sicherheitseinbehalte	8.046,42 €
Einnahmen aus Grundstücksverkäufen	269,20 €
Pacht Separation	48,00 €

Passive Rechnungsabgrenzung (pRAP)

11.634,73 €

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (vergl. § 42 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Für die Gemeinde Süplingen wurden pRAP im Umfang von 11.634,73 € gebildet.

Friedhofsgebühren	11.634,73 €
-------------------	-------------

Grabnutzungsgebühren sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz auszuweisen. Sie sind Geldleistungen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen und werden für die gesamte Nutzungszeit bereits im Voraus vereinnahmt, während die Leistung der Kommune schrittweise zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung müssen diese Zahlungen als Ertrag den Haushaltsjahren zugeordnet werden, in denen die Leistung erbracht wird (vergl. § 37 Nr. 3 KomHVO).

Für die Ermittlung der Werte der passiven Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren wurde das mit dem Rd. Erl. des MI vom 02.10.2012 zugelassene Vereinfachungsverfahren unter Anwendung der Durchschnittswertmethode angewendet. Der so ermittelte Betrag wurde zum Stichtag 01.01.2013 als passiver RAP in die Eröffnungsbilanz übernommen. Es wurde eine Ruhezeit von 23 Jahren zur Berechnung herangezogen.